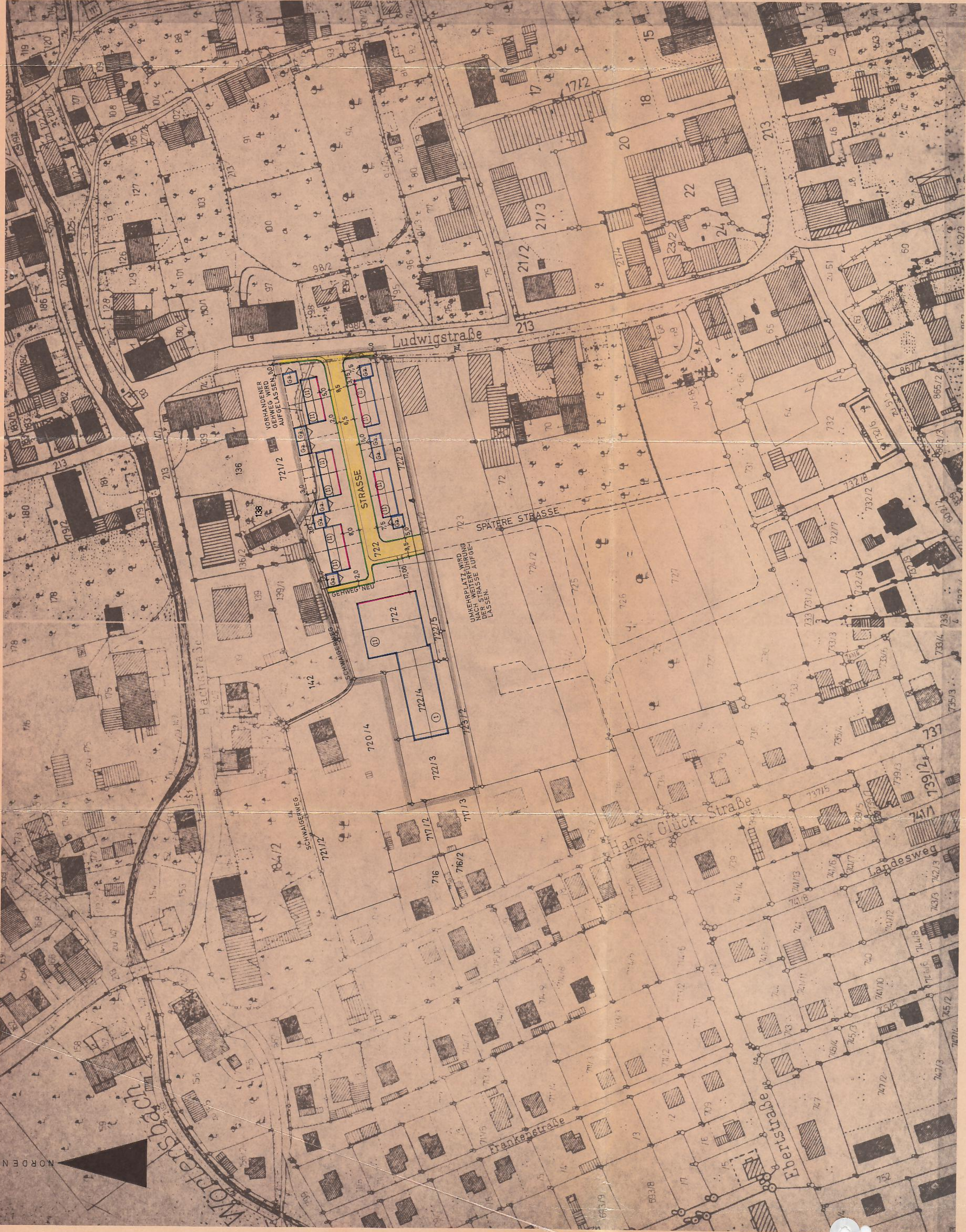




Bebauungsplan
des Marktes Peißenberg,
Landkreis Weilheim,
für das Gebiet „An der Ludwigstraße“
Plannummer 722,722/3,722/4,722/5,
721/2,136/Teil und 74/Teil,138/Teil

Maßstab = 1 : 1000

Der Markt Peißenberg erläßt auf Grund der §§ 2 Abs.1, 9 und 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23. 6. 1960 (BGBl. I. S. 341), Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) vom 25. 1. 1952 (BayRS I S. 467), Art. 107 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) vom 1. 8. 1962 (GVBl. S. 179), der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BNutzVO) vom 26. 6. 1962 (BGBl. I S. 429) und der Verordnung über die Festsetzungen im Bebauungsplan vom 22. 6. 1961 (GVBl. S. 161) diesen Bebauungsplan als Satzung.

Der Marktgemeinderat Peißenberg hat diesen Bebauungsplan in der Sitzung vom 17. September 1968 als Satzung beschlossen (§ 10 BBauG).

Die Regierung von Oberbayern hat mit Entscheidung vom 14. März 1969 Nr. IV/2 b.-IV. B. 7-6.02. WM. 26-2 diesen Bebauungsplan genehmigt.

Der Bebauungsplan samt Begründung hat in der Marktverwaltung Peißenberg (Rathaus Zimmer Nr. 3) vom 18. Juni 1969 bis 25. Juli 1969 aufgelegt. Die Genehmigung des Bebauungsplanes sowie Ort und Zeit seiner Auslegung wurde ortsüblich am 9. Juni 1969 bekanntgegeben. Der Bebauungsplan ist damit gemäß § 12 BBauG rechtsverbindlich.

Zeichenerklärung :

a) für die Festsetzungen

- Grenze des Geltungsbereiches
- Straßenbegrenzungslinie
- Baulinie
- Baugrenze

- verbindliche Firstrichtung
- öffentliche Verkehrsfläche

Fläche für Garagen mit Zufahrt

zwingend Erdgeschoß

zwingend Erdgeschoß und volles Obergeschoß

+ 65 + Maßzahlen

b) für die Hinweise

- bestehende Grundstücksgrenze
- Flurstücksnummern
- vorhandene Wohngebäude
- vorhandene Nebengebäude

Vorschlag für die Teilung der Grundstücke

"Die im Plan enthaltenen Worte sind Hinweise !"

Weitere Festsetzungen :

- Art der baulichen Nutzung
Das Gebiet "An der Ludwigstraße" wird als "Allgemeines Wohngebiet" - § 4 BauNutzungsverordnung - festgesetzt. Ausnahmen nach Abs. 3 a.a.O. werden nicht zugelassen.
- Grundrißform
Als Grundriß ist für die Wohngebäude ein Rechteck zu verwenden, dessen Längsseite wenigstens $\frac{1}{5}$ länger ist als die Breitseite.
- Dachneigung und Dachform
Die Dachneigung wird für alle Wohngebäude auf 27 Grad festgesetzt. Die Garagen sind mit Flachdach mit einer maximalen Dachneigung von 7 Grad, der erdgeschößige Kindergarten ist mit einem Kufdach von 12 Grad Neigung zu errichten.
- Dacheindeckung
Die Dacheindeckung bei Wohngebäuden hat mit braun engobierten Fliesen zu erfolgen. Bei Garagen sind braun engobierte Asbestzement- oder Massivdecken (Kiespreßschich) zu lassen.
- Außenputz
Sogenannter Ziernputz aus sichtbarem Zyklopenmauerwerk sowie die Verwendung von metallenen oder zementgebundenen Wandverkleidungen als Wettermantel ist in allen Fällen untersagt.
- Einfriedigung
Als Einfriedigung der Grundstücke ist an der Straßenseite ein Mauerwerk mit verdichteten Flächen zu verwenden. Die Höhe wird auf 1,0 m über dem Gelände festgesetzt. Die Einfriedigung der Grundstücksgrenze ist festgesetzt. Die Einfriedigung der Zäune ist zulässig, wenn sie aus bodenständigen Laubgehölzen wie Hainbuchen, Liguster, Spireen, Feldorn, Kornelkirschen, Schneebereen, Alpenjohanniskraut, Hecken- und Zäune sind aus verzinktem Maschendraht mit Rundstahlsäulen herzustellen und haben die Höhe der vorderen Zäune einzunehmen. Die Verwendung von Stacheldraht ist nicht zulässig.

Grenzebauung

Soweit eine Baugrenze auf der vorgeschlagenen neuen Grundstücksgrenze verläuft, ist Grenzbebauung zulässig. Dieses gilt jedoch nur, wenn die Baugrenze der Grundstücksgrenze entspricht. Grundstücksgrößen bei der Bildung des Baugrundstückes eingehalten werden.

Größe der Grundstücke

Die Mindestgröße der Grundstücke wird auf 360 qm festgesetzt.

Höhenfestsetzung von Gebäuden

Die Oberkante des Fußbodens im Erdgeschoß der Wohnhäuser darf höchstens 50 cm höher als die Oberkante des Handsteines bzw. des Leistensteines liegen.

Bepflanzung

Für je 300 qm Fläche des Baugrundstückes ist an geeigneter Stelle des Anwesens ein Baum bodenständiger Art zu pflanzen.

Planfertiger : Peißenberg, den 23. April 1968

Marktbauamt : (Hasler, OBI.)

Geändert, am 3. Juli 1968

Marktbauamt : (Hasler, OBI.)

Peißenberg, den 17. September 1968

Markt Peißenberg:

(Leibold)

1. Bürgermeister

